

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 27. Dezember 2018

## INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg
- ▼ Rechtsverordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Wörthsee und der Gemeinde Weßling, Landkreis Starnberg vom 19.12.2018
- ▼ Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes (Verbandssatzung -VerbS) vom 26.04.1982 vom 12.12.2017

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 17.12.2018 die Baugenehmigung für den Umbau einer Produktions- und Lagerhalle und des anschließenden Bürogebäudeteils auf dem Grundstück FINr. 192/44, Gemarkung Argelsried, an Coherent Real Estate GmbH & Co. KG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

#### Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 10.12.2018 die Baugenehmigung für die Errichtung einer 30 m hohen Funkübertragungsstation mit Stahlgitterantennemast auf dem Grundstück FINr. 878/1, Gemarkung Inning, Wildmoos, 82266 Inning, an die Fa. Deutsche Funkturm GmbH, Dingolfinger Str. 1, 81673 München, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

#### Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

### ◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 14.12.2018 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

#### Anbau Landratsamt Starnberg; Aufzüge (LRA\_EU\_53/18), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E86193259> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 18.12.2018

**Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat**

### ◆ Rechtsverordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Wörthsee und der Gemeinde Weßling, Landkreis Starnberg vom 19.12.2018

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Starnberg folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

(1) Aus der Gemeinde und Gemarkung Weßling wird das Flurstück Nr. 792/8 mit einer Fläche von 87 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in die Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Etterschlag eingegliedert.

(2) Aus der Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Etterschlag wird das Flurstück Nr. 778/16 mit einer Fläche von 12 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in die Gemeinde und Gemarkung Weßling eingegliedert.

#### § 2

Das Umgliederungsgebiet ist in dem Fortführungsnachweis Nr. 1118 der Gemarkung Weßling sowie dem Fortführungsnachweis Nr. 1187 der Gemarkung Etterschlag des Vermessungsamtes Landsberg am Lech, Außenstelle Starnberg ausgewiesen. Die Fortführungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt aus und können von jedermann eingesehen werden.

#### § 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Starnberg, 19.12.2018

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
KARL ROTH, Landrat

### Rechtsverordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Seefeld und der Gemeinde Weßling, Landkreis Starnberg vom 19.12.2018

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Starnberg folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

(1) Aus der Gemeinde und Gemarkung Weßling werden nachfolgend genannte Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 15.573 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in die Gemeinde Seefeld, Gemarkung Meiling eingegliedert:

Flurstück Nr. 694/2 mit einer Fläche von 228 m<sup>2</sup>  
Flurstück Nr. 694/3 mit einer Fläche von 35 m<sup>2</sup>  
Flurstück Nr. 695 mit einer Fläche von 4.593 m<sup>2</sup>  
Flurstück Nr. 695/2 mit einer Fläche von 47 m<sup>2</sup>  
Flurstück Nr. 696 mit einer Fläche von 5.350 m<sup>2</sup>  
Flurstück Nr. 697 mit einer Fläche von 5.320 m<sup>2</sup>

(2) Aus der Gemeinde Seefeld, Gemarkung Meiling werden nachfolgend genannte Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 16.597 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in die Gemeinde und Gemarkung Weßling eingegliedert:

Flurstück Nr. 347/6 mit einer Fläche von 10.099 m<sup>2</sup>  
Flurstück Nr. 347/7 mit einer Fläche von 6.498 m<sup>2</sup>

#### § 2

Das Umgliederungsgebiet ist in dem Fortführungsnachweis Nr. 1117 der Gemarkung Weßling sowie dem Fortführungsnachweis Nr. 214 der Gemarkung Meiling des Vermessungsamtes Landsberg am Lech, Außenstelle Starnberg ausgewiesen. Die Fortführungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt aus und können von jedermann eingesehen werden.

#### § 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Starnberg, 19.12.2018

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
KARL ROTH, Landrat

### Rechtsverordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Seefeld und der Gemeinde Weßling, Landkreis Starnberg vom 19.12.2018

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Starnberg folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

(1) Aus der Gemeinde Weßling, Gemarkung Oberpfaffenhofen werden nachfolgend genannte Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 379 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in die Gemeinde Seefeld, Gemarkung Meiling eingegliedert:

Flurstück Nr. 532/1 mit einer Fläche von 91 m<sup>2</sup>  
Flurstück Nr. 547/1 mit einer Fläche von 161 m<sup>2</sup>  
Flurstück Nr. 547/2 mit einer Fläche von 57 m<sup>2</sup>  
Flurstück Nr. 548/1 mit einer Fläche von 70 m<sup>2</sup>

(2) Aus der Gemeinde Seefeld, Gemarkung Meiling werden nachfolgend genannte Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 344 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in die Gemeinde Weßling, Gemarkung Oberpfaffenhofen eingegliedert:

Flurstück Nr. 377/1 mit einer Fläche von 272 m<sup>2</sup>  
Flurstück Nr. 377/2 mit einer Fläche von 72 m<sup>2</sup>

#### § 2

Das Umgliederungsgebiet ist in dem Fortführungsnachweis Nr. 964 der Gemarkung Oberpfaffenhofen sowie dem Fortführungsnachweis Nr. 215 der Gemarkung Meiling des Vermessungsamtes Landsberg am Lech, Außenstelle Starnberg ausgewiesen. Die Fortführungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt aus und können von jedermann eingesehen werden.

#### § 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Starnberg, 19.12.2018

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
KARL ROTH, Landrat

**Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat**

### Bekanntmachung des Amperverbandes

#### ◆ Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes (Verbandssatzung -VerbS) vom 26.04.1982 vom 12.12.2017

AmperVerband  
Bahnhofstraße 7  
82223 Eichenau

#### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes (Verbandssatzung - VerbS) vom 26.04.1982 vom 12.12.2017

Die Verbandsversammlung des Amperverbandes beschloss am 11.12.2017 die

#### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes (Verbandssatzung - VerbS) vom 26.04.1982 vom 12.12.2017.

Diese Änderungsatzung wurde am 12.12.2017 ausgefertigt und im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.02.2018 (Nr. 03) bekanntgemacht. Sie trat damit am 27.02.2018 in Kraft und liegt in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, Zimmer 215, 2. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eichenau, den 10.12.2018

Frederik Röder  
Verbandsvorsitzender